

Dr. Martin Zeltner
c/o Amt für Umwelt, Thurgau
Abteilung Luftreinhaltung und Klima
CH-8510 Frauenfeld

Winterthur, 14.09.2026

Entwurf Cercl'Air-Empfehlung Nr. 36: Vollzug Mindestabstand bei Tierhaltungsanlagen

Sehr geehrter Herr Dr. Zeltner
Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz vertritt als Fachverband die Interessen der Betreiber landwirtschaftlicher Biogasanlagen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der neuen Vollzugsempfehlung von Cercl'Air betreffend Mindestabstände Stellung beziehen zu dürfen. Ebenso möchten wir uns für die Durchführung der beiden umfassenden Informationsveranstaltungen bedanken. Die nützlichen Hinweise aus erster Hand zur Entstehung und Anwendung der Vollzugsempfehlung haben zu einem besseren Verständnis unsererseits geführt. Sehr gerne möchten wir mit vorliegender Eingabe zu einer konstruktiven Weiterentwicklung der Vollzugsempfehlungen beitragen.

Allgemeine Bemerkungen aus Praxisperspektive

Als Fachverband unterstützen wir unsere Mitglieder massgeblich bei der Planung und der Eingabe von Biogasprojekten. Im Rahmen dieser Beratungsdienstleistungen sehen wir uns regelmässig mit den kantonalen Vorgaben zu Mindestabständen konfrontiert. Wir beobachten mit Sorge, dass die pauschale Anwendung der AS-59-Regel in einigen Kantonen dazu geführt hat, dass Biogasprojekte in der Landwirtschaft trotz moderner Anlagentechnik und umfassender Vorsorgemassnahmen nicht bewilligt werden konnten. Daher begrüssen wir ausdrücklich, dass nun eine kantonsübergreifende Vollzugsgrundlage geschaffen wird, die eine Abweichung von den pauschalen Geruchsaufgaben der AS 59 unter spezifischen Voraussetzungen ermöglicht. Die zugrundeliegenden Überlegungen und Methodik in der Cercl-Air-Empfehlung Nr. 36 erscheinen uns im Grundsatz nachvollziehbar und ausgewogen.

Nebst der vorsorglichen Emissionsbegrenzung sollte die Empfehlung Nr. 36 indes genügend Spielraum lassen, um projektspezifische Unterschiede bezüglich Anlagengrösse, Anlagentechnik und Betriebsweise adäquat zu berücksichtigen. Ein solcher differenzierter Vollzug ist bundesrechtskonform möglich. Dies zeigt beispielsweise die etablierte Praxis des Kantons Waadt¹, die gezielt Reduktionsfaktoren wie die jährlich behandelte Menge oder das Geruchsrisiko der Substrate berücksichtigt. So können moderne und geruchsarme Biogasanlagen unter Wahrung des Geruchsschutzes angemessen beurteilt werden.

¹ INSTALLATIONS D'ÉLEVAGE ET DE MÉTHANISATION AGRICOLE - LIGNES DIRECTRICES POUR LE CALCUL DES DISTANCES MINIMALES AU SENS DE L'OPAIR (Kanton Waadt, Januar 2023)

Anpassungsvorschläge

Unser Fachverband beantragt folgende Nachjustierungen: Erstens soll der Vollzug innovationsfreundlicher ausgestaltet sein, indem er nicht unnötigerweise zwischen der Vergärung rein landwirtschaftlicher Biomasse und der Co-Vergärung unterscheidet, sondern primär auf die verwerteten Substratmengen abstellt. Zweitens soll eine Reduktion der flächenunabhängigen Beiträge auf gezielten geruchsmindernden Massnahmen statt auf einer pauschalen Verknüpfung mit sämtlichen Anforderungen der Cercl'Air Empfehlung Nr. 31q «Biogasanlagen» beruhen. Drittens ist eine landwirtschaftsfreundlichere Umsetzung der Mindestabstände bei mehreren Geruchsquellen zu prüfen. Zuletzt folgt in Abstimmung mit landwirtschaftlichen Verbänden eine Empfehlung bezüglich der Anforderungen für bestehende Tierhaltungsbetriebe.

1. 70-m Regel für Kleinanlagen mit Co-Vergärung öffnen

Antrag 1, Kap 3.3 Landwirtschaftliche Biogasanlagen

fBGA = 75, wenn die Anlage bezüglich Emissionsminderung die Vorgaben der Vollzugshilfe "Biogasanlagen in der Landwirtschaft" [4] ~~und der Cercl'Air-Empfehlung Nr. 31q "Biogasanlagen" [5]~~ erfüllt, und wenn zusätzlich alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

~~Es handelt sich um eine Anlage vom Typ A gemäss Tabelle 1 der Vollzugshilfe "Biogasanlagen in der Landwirtschaft" (rein landwirtschaftliche Substrate).~~

Die Anlage gilt als "kleine Anlage" gemäss der Klassifizierung von Kapitel 2 der Cercl'Air-Empfehlung Nr. 31q. Folgende Massnahmen gemäss Anhang der Cercl'Air-Empfehlung Nr. 31q werden zusätzlich zu den standardmässig verlangten Massnahmen eingehalten:

-Dichtepfung durch externe Fachperson mindestens alle 3 Jahre.

~~-Überwachtes Überdruckventil mit Aufzeichnung-~~

-Es ist eine stationär installierte Gasfackel oder ein Anschlussflansch und Standplatz für eine mobile Notfackel vorzusehen und zu bewilligen oder ein redundanter Zweitverbraucher vorhanden.

-Weitere Anforderungen Gasspeicher gemäss Empfehlung Nr. 31q

Der Mindestabstand für diese Anlagen beträgt damit mindestens 70 m.

Begründung

Die Menge an behandelten Substraten ist insgesamt weitaus geruchsrelevanter als die Fixierung auf rein landwirtschaftliche Substrate. Es gibt viele Co-Substrate, die insbesondere bei Kleinanlagen ergänzend eingesetzt werden, um die Wirtschaftlichkeit zu optimieren. Viele von ihnen weisen gemäss der Geruchsliste der BAFU-Vollzugshilfe «Biogasanlagen in der Landwirtschaft» das Geruchsrisiko 1 auf und haben damit sogar ein niedrigeres Geruchsrisiko als Hofdünger. Einige Beispiele dafür sind: Pflanzliche Fehlchargen aus der Lebensmittelindustrie, Getreide- und Milchnebenprodukte, Zuckerwasser, Kaffeesatz, Kakaoschalen, Pressschnitzel, Melasse und Glycerine.

Bei der Empfehlung Nr. 36 sollte der risikobasierte Geruchsschutz im Vordergrund stehen und die Wirtschaftlichkeit von Biogasanlagen nicht unnötig eingeschränkt werden. Dazu zählt auch die pragmatische Anwendung der zusätzlich verlangten Massnahmen. Ein überwachtes Überdruckventil ist bei einstufigen Kleinanlagen kaum notwendig, sofern eine Gasfackel vorhanden ist (siehe auch Cercl'Air-Empfehlung Nr. 31q, Anhang). Ebenso sollte aus geruchstechnischer Sicht der Zugang zu einer mobilen Gasfackel genügend sein.

2. 70- und 100-Meter-Regel auf geruchsrelevante Anforderungen beschränken

Antrag 2, Kap 3.3 Landwirtschaftliche Biogasanlagen

fBGA=150, wenn die Anlage bezüglich Emissionsminderung die Vorgaben der Vollzugshilfe "Biogasanlagen in der Landwirtschaft" [4] ~~und der Cercl'Air-Empfehlung Nr. 31q "Biogasanlagen" [5]~~ erfüllt und folgende Massnahmen gemäss Anhang der Cercl'Air-Empfehlung Nr. 31q eingehalten werden:

-Dichtepprüfung durch externe Fachperson mindestens alle 3 Jahre.

-Es ist eine stationär installierte Gasfackel mit automatischem Anspringen oder ein redundanter Zweitverbraucher vorhanden.

-Weitere Anforderungen Gasspeicher gemäss Empfehlung Nr. 31q

Der Mindestabstand für diese Anlagen beträgt somit mindestens 100 m

Begründung

Die Empfehlung Nr. 36 verfolgt richtigerweise das Ziel, die Mindestabstände anhand der tatsächlich zu erwartenden Geruchsemissionen differenzierter zu beurteilen (siehe u. a. Kapitel 3.4). Dieser Grundsatz sollte auch bei den Vorgaben für die reduzierten flächenunabhängigen Beiträge (fBGA = 150, fBGA = 75) konsequent umgesetzt werden. Die heute vorgesehene Verknüpfung des reduzierten flächenunabhängigen Beitrags mit der vollständigen Einhaltung sämtlicher Anforderungen der Cercl'Air-Empfehlung Nr. 31q «Biogasanlagen» erscheint aus unserer Sicht zu pauschal. Nicht alle dort aufgeführten Vorgaben beeinflussen die Geruchsemissionen in gleichem Ausmass.

Es ist deshalb zu prüfen, ob sich die Voraussetzungen für die 100-Meter-Regel und die 70-Meter-Regel auf jene Anforderungen beschränken lassen, die einen nachweisbaren und wesentlichen Einfluss auf die Geruchsemissionen haben. Unser Fachverband schlägt Ihnen unter Antrag 2 wie auch unter Antrag 1 auf der vorherigen Seite einige Anforderungen vor. Sie würden eine verhältnismässige Beurteilung erlauben, ohne den Geruchsschutz zu schwächen.

3. Separierung erst ab minimaler Distanz von 50m zwischen Anlageteilen

Antrag 3, Kap. 4 Konstellation bei mehreren Quellen

Wenn der Abstand zwischen den Bemessungslinien verschiedener Anlagenteile grösser als ~~350~~ m ist, wird für jeden Anlagenteil ein separater Mindestabstand berechnet.

Begründung

Werden mehrere Geruchsquellen für die Berechnung der Mindestabstände berücksichtigt, führt dies zu einer Kumulation der einzelnen Mindestabstände, wodurch sich insgesamt grössere erforderliche Abstände ergeben. Dieser Effekt kommt gemäss Entwurf der Empfehlung Nr. 36 zur Geltung, sobald der Abstand verschiedener Geruchsquellen mind. 30 m beträgt. 30 Meter erscheinen angesichts der üblichen Dimensionen eines landwirtschaftlichen Betriebs als sehr kurzer Abstand und würden sich für die grosse Mehrheit der Betriebe nachteilig auf die Berechnung der Mindestabstände auswirken. Im Sinne einer austarierten Empfehlung schlagen wir vor, den massgebenden Abstand zwischen den Messlinien höher anzusetzen, z. B. auf 50 m – wie in einer früheren Entwurfsversion der Vollzugsempfehlung vorgeschlagen.

4. Verhältnismässige Einzelfallbeurteilungen für bestehende Tierhaltungsbetriebe

Anregung

Ökostrom Schweiz weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Biogasanlagen eng mit der Tierhaltung und der Verfügbarkeit von Hofdüngern verbunden sind. Die neue Vollzugsempfehlung darf nicht dazu führen, dass die Weiterentwicklung bestehender Tierhaltungsbetriebe durch unverhältnismässig grosse Mindestabstände erschwert oder gar verhindert wird. Wir regen an, bei Erweiterungen und Modernisierungen von Tierhaltungsanlagen im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Einzelfallbeurteilung vorzusehen. **Diesbezüglich verweisen wir auf die Anträge von Prométere und weiteren landwirtschaftlichen Verbänden.**

Schlussbemerkung

Wir begrüssen ausdrücklich die Bestrebungen von Cercl'Air und der KVV, eine schweizweit einheitliche und fachlich fundierte Vollzugspraxis zu schaffen. Die Empfehlung Nr. 36 stellt aus unserer Sicht einen wichtigen Fortschritt gegenüber einer pauschalen Anwendung der AS 59 dar.

Mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen könnte die Empfehlung den unterschiedlichen Ausprägungen landwirtschaftlicher Biogasanlagen noch besser Rechnung tragen und gleichzeitig den Geruchsschutz auf eine risikobasierte Weise konsequent gewährleisten. Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen in die weitere Überarbeitung einfließen, und stehen für einen fachlichen Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Müller
Präsident
T +41 79 698 74 50



Ronan Bourse
Vorsitzender der Geschäftsleitung
+ 41 79 913 20 43



Albert Meier
Bereichsleiter Politik und Beteiligungen
+41 79 745 03 35